

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen im Event- und Congress-Centrum Fellbach mit den Locations Schwabenlandhalle und Alte Kelter (nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt). Sie gelten insbesondere für die Überlassung von Sälen, Räumen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen und für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen. Die Versammlungsstätte wird durch die Schwabenlandhalle Fellbach Betriebsgesellschaft mbH, (nachfolgend SFB genannt) betrieben.

2. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner (im folgenden Veranstalter genannt) gelten nur, wenn die SFB sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AVB oder von den Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen getroffen, haben diese individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AVB bzw. innerhalb der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen.

3. Die vorliegende AVB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Veranstalter, soweit sie nicht durch Zusendung einer neueren, aktuellen Fassung ersetzt werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Alle Verträge mit der SFB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen erst zustande, wenn der Veranstalter den ausgefertigten und von der SFB unterschriebenen Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei der SFB eingeht.

2. Übersendet die SFB noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Veranstalter kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die SFB sendet und eine von der SFB gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.

3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündlich erteilte Aufträge sind vom Veranstalter unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Lieferung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll oder Lieferschein bestätigt werden.

4. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Vertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Veranstalter bedarf es insoweit nicht.

5. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder mehrmalige Bereitstellung von Hallen- und Geländeflächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner der SFB ist der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die SFB.

2. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch, ist der Dritte neben dem Veranstalter namentlich im Vertrag zu bezeichnen und durch den Veranstalter von allen für die Veranstaltung geltenden Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen. Die Zustimmung zur Überlassung der Versammlungsstätte an diesen Dritten gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich bezeichnet ist. Eine Zustimmung zur Überlassung an Dritte nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen von der SFB verweigert werden.

3. Der Veranstalter bleibt gegenüber der SFB stets für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten verantwortlich, auch wenn ein Dritter zusätzlich im Vertrag bezeichnet ist.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

4. Der Veranstalter hat der SFB auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Baden-Württembergischen Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) für den Veranstalter nach Maßgabe der in Anlage zum Vertrag beigefügten „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ wahrnimmt.
5. Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der im Vertrag oder im Angebot zum Vertrag bezeichneten Halle, Räume und Flächen erfolgt auf Grundlage bestehender, behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne, die der Veranstalter jederzeit bei der SFB einsehen kann und die ihm auf Anforderung als Datei zugesandt werden. Von den genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen sind stets genehmigungspflichtig. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Veranstalters.
2. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch andere Veranstalter zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.
3. Die im jeweiligen Objekt enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Pfortnerlogen, Leitzentrale, Werkstattbereiche, Technikräume und Parkplätze, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle äußeren Wandflächen der Gebäude sowie für Flächen außerhalb des Objektes insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.
4. Die SFB ist berechtigt die überlassene Versammlungsstätte jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

1. Mit Überlassung des Vertragsgegenstandes kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der SFB unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet ist davon auszugehen, dass keine erkennbaren Mängel, die über übliche Gebrauchsspuren hinausgehen, zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.
2. Der Veranstalter trägt in besonderem Maße dafür Sorge, dass die Versammlungsstätte inklusive der darin befindlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden.
3. Alle Arten von Schäden sind ohne Verzug der SFB anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich vorzunehmen.
4. Alle für die Veranstaltung eingebrachte Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Versammlungsstätte ist besenrein in geräumtem Zustand an die SFB zurückzugeben. Im Objekt verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

5. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Entgelte, Zahlungen

1. Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag und aus der Anlage 1 zum Vertrag.

2. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

3. Zahlungen sind ohne Abzüge, Bankspesenfrei an eine auf der Rechnung angegebene Bankverbindung der SFB zu zahlen. Rechnungen der SFB können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden.

4. Die SFB ist berechtigt Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen (Kaution) vom Veranstalter zu verlangen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind diese bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Höhe der vereinbarten Entgelte auf das Konto der SFB zu leisten.

5. Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, wird die Versammlungsstätte nicht zur Verfügung gestellt. SFB ist in diesem Fall berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des Zahlungsverzuges bestimmen sich die Ansprüche der SFB im Übrigen nach § 288 BGB.

§ 7 Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen

1. Der Mieter ist für die Gestaltung, die Herstellung und den Verkauf von Eintrittskarten bei öffentlichen Veranstaltungen selbst verantwortlich.

2. Der Ticketverkauf kann auf Anfrage über den i-Punkt Fellbach, Marktplatz 7, 70734 Fellbach, mit dem angeschlossenen Buchungssystem Easy Ticket abgewickelt werden.

§ 8 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der SFB

2. Bei der Nennung des Veranstaltungsorts auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten ist ausschließlich der Namen der Versammlungsstätte im Originalschriftzug und die Originallogos zu verwenden. Diese erhält der Veranstalter von der SFB auf Anforderung zugesandt. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.

3. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten an der Versammlungsstätte durch den Veranstalter ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der SFB zulässig. Der Vertragspartner trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadenersatz. Der Veranstalter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder binnen 24 Stunden nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls lässt die SFB diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.

4. Der Veranstalter hält die SFB unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

5. Die SFB ist berechtigt in ihrem Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen und kostenlos zum Zweck der Vermarktung ihrer Versammlungsstätte Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

6. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung der SFB in der Versammlungsstätte abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

§ 9 Gastronomie, Bewirtschaftung

1. Die gastronomische Bewirtschaftung innerhalb der Schwabenlandhalle während Veranstaltungen ist alleinige Sache der SFB und des mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmens. Das gilt für sämtlichen gastronomischen Bedarf sowohl an Speisen wie an Getränken als auch für Eis, Süßwaren, Erfrischungen und dergleichen. Der Veranstalter hat, um eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, evtl. Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig bei dem Gastronom anzumelden und mit ihm abzustimmen.

2. Die gastronomische Bewirtschaftung innerhalb der Alten Kelter ist grundsätzlich frei. Der Veranstalter erhält auf Wunsch von der SFB eine Auswahl von Gastronomieunternehmen genannt, die regelmäßig Veranstaltungen in der Alten Kelter bewirtschaften. Für den Verkauf von Speisen und Getränken hat der Veranstalter die gaststättenrechtliche Konzession zu beantragen.

3. Die Ausübung von sonstigen gewerblichen Tätigkeiten im Mietobjekt durch den Veranstalter oder von ihm bestellter Dritter bedarf, soweit sie nicht veranstaltungsbedingt sind, der vorherigen Zustimmung der SFB.

4. Bei Veranstaltungen in der Schwabenlandhalle ist die Garderobe entsprechend den jahreszeitlichen Bedingungen besetzt. In der Alten Kelter wird ein Garderobendienst auf Wunsch des Veranstalters gegen Gebühr bestellt. Die Einnahmen aus der Garderobebewirtschaftung stehen alleine der SFB zu.

§ 10 GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Veranstalter/ Veranstalters. Die SFB kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Veranstalter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die SFB eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter verlangen.

§ 11 Haftung des Veranstalters, Versicherung

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

2. Der Veranstalter stellt die SFB von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die SFB als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Zur Absicherung der vorstehenden Risiken hat der Veranstalter eine angemessene Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungssummen in Höhe von mindestens

- EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden (einschließlich Mietsachschäden) und
- EUR 1.000.000,00 für Vermögensschäden

abzuschließen. Die SFB kann den Nachweis des Bestehens der Versicherung vom Veranstalter vor der Veranstaltung verlangen.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

§ 12 Haftung der SFB

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der SFB auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der SFB die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
3. Die Haftung der SFB für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der SFB für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Die SFB haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder der SFB haftet die SFB nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Die SFB übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche Verwahrvereinbarung getroffen wurde.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SFB.
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 13 Ausfall der Veranstaltung, Stornierung

1. Führt der Veranstalter aus einem von der SFB nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist der Veranstalter verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Nutzungsentgelte einschließlich Auf- und Abbauzeiten zu leisten.

Bei einer Absage in der Schwabenlandhalle betreffend die Säle/ Flächen: Hölderlinsaal, Uhlandsaal, Hesse gesamt und Großes Foyer:

- a) 4 bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25 %
- b) weniger als 2 Monate bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- c) weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80 %

des vertraglich vereinbarten Mietzinses – bzw. der vereinbarten Entgeltpauschale.

2. Bei allen anderen Räumen in der Schwabenlandhalle und in der Alten Kelter (insbesondere Tagungsräumen) reduzieren sich die Pauschalen wie folgt:

- a) 6 bis 4 Wochen Veranstaltungsbeginn 30 %
- b) weniger als 4 bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- c) weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80 %

des vertraglich vereinbarten Mietzinses – bzw. der vereinbarten Entgeltpauschale.

Die Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der SFB eingegangen sein. Alle bis zum Zeitpunkt der Absage bereits entstandenen Kosten sind zusätzlich zu tragen, soweit sie nicht bereits mit einer Entgeltpauschale abgegolten sind.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

3. Führt der Veranstalter aus irgend einem, von der SFB nicht zu vertretenden Grund, die Veranstaltung außerhalb der in Ziffer 2 genannten Fristen nicht durch, hat der Veranstalter zumindest eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 100,00 € zu entrichten.
4. Die pauschale Schadensberechnung nach Ziffer 2 gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung, soweit keine Sondervereinbarung mit dem Veranstalter getroffen wird.
5. Gelingt es der SFB die Versammlungsstätte zu dem stornierten Termin anderweitig zu vermieten, bleibt der pauschalierte Schadensersatz gemäß Ziffer 2 bestehen, soweit die Ersatzvermietung an den Dritten auch zu einem früheren oder späteren Veranstaltungstermin möglich war.
6. Der Veranstalter hat das Recht nachzuweisen, dass der SFB ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Ist der SFB ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

§ 14 Rücktritt/Kündigung

1. Die SFB ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt,
 - c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
 - e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
 - f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften durch den Veranstalter verstoßen wird,
 - g) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs- Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SFB oder gegenüber Behörden, Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt,
 - h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
2. Macht die SFB ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in § 14 Ziffer 1 a) bis 1 h) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
3. Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht der SFB und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der SFB vollständig übernimmt und auf Verlangen der SFB angemessene Sicherheit leistet.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

§ 15 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die SFB vom Veranstalter die Einschränkung der Veranstaltung bis hin zur Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die SFB berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet.

§ 16 Höhere Gewalt

1. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die SFB für den Veranstalter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Veranstalter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 17 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der SFB nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SFB anerkannt sind.

§ 18 Abtretung

Sämtliche Einnahmen aus dem Karten(vor)verkauf für die Veranstaltung tritt der Veranstalter mit Abschluss des Vertrags, bis zur Höhe der Ansprüche der SFB aus dem vorliegenden Veranstaltungsvertrag, im Voraus an die SFB ab.

§ 19 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Fellbach.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand von Gesetz bestimmt wird, gilt für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.

§ 20 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.